

Reglement Reserve Werterhaltung Finanzvermögen

vom 18.08.2022

Der Gemeinderat der neuen Gemeinde Neckertal hat am 18.08.2022 gestützt auf Art. 110n des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ folgendes Reglement Reserve Werterhaltung Finanzvermögen erlassen:

I Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen

Art. 1 a) Grundsatz

Die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen dient der Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen. Es dürfen nur werterhaltende Massnahmen finanziert werden.

Art. 2 b) Einlage in die Reserve

Aus den Erträgen der Liegenschaften im Finanzvermögen wird jährlich höchstens 2 Prozent des Neuwerts der Liegenschaften in die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen eingelegt. Der Gemeinderat legt unter Beachtung der Höchstgrenze die jährliche Einlage beim Jahresabschluss fest.

Art. 3 c) Bestand der Reserve

Der höchste Bestand der Reserve beträgt 20 Prozent des Neuwerts der Liegenschaften im Finanzvermögen. Der Bestand der Reserve wird nicht verzinst.

Art. 4 d) Entnahme aus der Reserve

Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Unterhalts- und Reparaturaufwand für die Liegenschaften im Finanzvermögen, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

¹ sGS 151.2.

II Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen

Art. 5 a) Grundsatz

Die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen dient dem Ausgleich von Wertschwankungen der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens.

Art. 6 b) Einlage in die Reserve

In die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen werden jährlich 100 Prozent der Wertsteigerung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr eingelegt.

Art. 7 c) Bestand der Reserve

Der höchste Bestand der Reserve beträgt 10 Prozent des Buchwerts der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens am Jahresende. Die Reserve wird nicht verzinst.

Art. 8 d) Entnahme aus der Reserve

Die Entnahme aus der Reserve entspricht 100 Prozent des Wertverlustes der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement Werterhaltung Finanzvermögen der Gemeinde Neckertal vom 17.10.2017 wird aufgehoben.

Art. 10 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 01.01.2023 angewendet.

Art. 11 Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat erlassen am: 18.08.2022

GEMEINDE
NECKERTAL

Gemeinderat

Der Gemeindepräsident



Christian Gertsch

Die Ratsschreiberin



Petra Schnellmann

Dem fakultativen Referendum unterstellt:

vom 04.11.2022

bis 14.12.2022

Das Reglement Reserve Werterhaltung Finanzvermögen wird ab 01. Januar 2023 angewendet.

IV Inhalt

Art. 1	a) Grundsatz.....	1
Art. 2	b) Einlage in die Reserve	1
Art. 3	c) Bestand der Reserve	1
Art. 4	d) Entnahme aus der Reserve.....	1
Art. 5	a) Grundsatz.....	2
Art. 6	b) Einlage in die Reserve	2
Art. 7	c) Bestand der Reserve	2
Art. 8	d) Entnahme aus der Reserve.....	2
Art. 9	Aufhebung bisherigen Rechts.....	2
Art. 10	Vollzugsbeginn	2
Art. 11	Fakultatives Referendum.....	2